

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KIRCHDORF A. D. AMPER (KONSTITUIERENDE SITZUNG)

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.05.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:45 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Herr Uwe Gerlsbeck

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Regina Elzenbeck

Frau Elisabeth Hörand

Herr B. Sc. Johannes Kaindl

Herr Anton Pittner

Herr Albert Steinberger

Herr Thomas Steininger

Herr Florian Wastl

Herr Josef Weingartner

Herr Michael Firlus

Frau Claudia Reinmoser

Fr. Reinmoser bei TOP Ö 8.6 und TOP Ö 8.7
abwesend

Herr Andreas Schmitz

Herr Stefan Springer

Herr Helmut Wildgruber

Herr Matthias Achatz

Frau Silvia Bauer

Herr Martin Heyne

Schriftführer

Herr Florian Haider

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 21.04.2020
2. Vereidigungen
 - 2.1 Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
3. Verpflichtung der kommunalen Mandatsträger
4. Weitere Bürgermeister und weitere Stellvertreter
 - 4.1 Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeister
 - 4.2 Wahl des zweiten Bürgermeisters
 - 4.3 Vereidigung des zweiten Bürgermeisters
 - 4.4 Festlegung der weiteren Stellvertretung
5. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
6. Erlass einer Geschäftsordnung
7. Bildung von Ausschüssen
 - 7.1 Bildung des Finanzausschusses
 - 7.2 Bildung des Bauausschusses
 - 7.3 Bildung des Krisen-Ausschusses
 - 7.4 Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses
8. Bestellung der Mitglieder in die juristischen Personen und Organisationen
 - 8.1 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Wasserversorgung Freising-Süd
 - 8.2 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Wasserversorgung Paunzhausen
 - 8.3 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
 - 8.4 Bestellung der Verbandsräte der Verbandsversammlung für den Schulverband Allershausen Kirchdorf
 - 8.5 Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Gde. Kirchdorf a. d. Amper
 - 8.6 Bestellung der Vertreter für die ILE - Ampertal e. V.
 - 8.7 Bestellung der Vertreter für die Genossenschaftsversammlung der Freisinger Bank e G
 - 8.8 Bestellung der Mitglieder für die Fluglärmkommission
9. Bestellung von Referenten
 - 9.1 Bestellung von Jugendreferenten
 - 9.2 Bestellung von Seniorenreferenten
 - 9.3 Bestellung von Referenten für Mobilität und Umwelt
 - 9.4 Bestellung von Kinderhausreferenten
10. Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten
11. Festlegung der weiteren Sitzungstermine
 - 11.1 Festlegung der weiteren Sitzungstermine des Gemeinderats
 - 11.2 Festlegung des Sitzungstermins des Finanzausschusses

Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper (Konstituierende Sitzung), begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO fest. Ebenso, dass bei Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden sind.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 21.04.2020

Sachverhalt:

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt der Vorsitzende, Herr Uwe Gerlsbeck, das neu gewählte Gremium. Er hofft, wie in der vergangenen Wahlperiode auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Gemeinderatsmitgliedern.

Er führt weiter aus, dass die gegenwärtige Corona-Krise in den kommenden Jahren eine Herausforderung in finanzieller Sicht für die Gemeinde werden wird. Die Gemeinde hat Pflichtaufgaben, die sie erfüllen muss. Bei den freiwilligen Aufgaben wird darüber nachgedacht werden müssen, was die Gemeinde noch leisten kann.

Die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 21.04.2020 können nur Gemeinderatsmitglieder genehmigen, die schon in der Wahlperiode von 2014 – 2020 im Amt waren. Neue Gemeinderatsmitglieder müssen sich der Stimme enthalten. Da diese zur vorangegangenen Wahlperiode noch nicht im Amt waren, haben sie für die Stimmenthaltung eine genügende Entschuldigung (vgl. Art. 48 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 GO).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Sitzungsprotokoll der letzten öffentlichen Sitzung aus der Wahlperiode 2014 – 2020 vom 21.04.2020 ohne Einwendungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Pers. beteiligt 9

2 Vereidigungen

2.1 Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder sind gem. Art. 31 Abs. 4 GO in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder

das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Für die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper wurden folgende Gemeinderatsmitglieder neu in den Gemeinderat gewählt, welche nun zu vereidigen sind:

Aus dem Wahlvorschlag CSU / FW:

- Frau Regina Elzenbeck
- Herr Johannes Kaindl
- Herr Thomas Steininger
- Herr Florian Wastl

Aus dem Wahlvorschlag Bündnis 90 / DIE GRÜNEN:

- Herr Matthias Achatz
- Frau Silvia Bauer
- Herr Martin Heyne

Aus dem Wahlvorschlag Freie Wählergemeinschaft Kirchdorf / FWG Kirchdorf:

- Herr Michael Firlus
- Herr Stefan Springer

Herr Gerlsbeck begrüßte die neun neuen Gemeinderatsmitglieder und hieß sie herzlich im Gremium willkommen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärten sich alle neun neuen Gemeinderatsmitglieder damit einverstanden, dass sie die Eidesformel mit der Endung „so wahr mir Gott helfe“ ableisten wollen. So dann erhoben sich die neun neuen Gemeinderatsmitglieder an ihrem jeweiligen Platze und sprachen die Eidesformel

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

von Herrn Bürgermeister Gerlsbeck nach.

Kenntnis genommen

3 Verpflichtung der kommunalen Mandatsträger

Sachverhalt:

Zu Beginn der Wahlperiode 2020 – 2026 sind alle kommunalen Mandatsträger hinsichtlich ihrer Verpflichtungen zu belehren. Die Verpflichtungen / Belehrungen sind auf ausgegebenen Formblättern von allen Ratsmitgliedern durch Ihre Unterschrift zu dokumentieren.

Zur konstituierenden Sitzung werden folgende auszufüllende und zu unterzeichnende Formblätter (jeweils 2-fach) am jeweiligen Platz des Ratsmitglieds ausgelegt sein:

- Formblatt zur Erhebung personenbezogener Daten und Einwilligung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten
- Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem (RIS)
- Merkblatt für kommunale Mandatsträger mit
 - o Erklärung zur Kenntnisnahme der Regelungen zur Korruptionsprävention
 - o Belehrung über die Einhaltung des Datenschutzes und der Verschwiegenheitspflicht
- Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation

Weiter werden Sie an allen Plätzen Gesetzestexte der Bay. Gemeindeordnung (GO) und das Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern vorfinden, die Ihnen damit (kontaktlos) ausgehändigt werden.

Herr Haider erläutert die ausgegebenen Gesetzestexte und Dokumente.

Wir bitten Sie, von den o. g. Formblättern Kenntnis zu nehmen und diese vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens **19.05.2020** an die Gemeindeverwaltung zurückzuleiten. Der jeweilige Durchschlag der Formblätter ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Nur mit den ausgefüllten Formblättern zum Datenschutz und zur Nutzung des Ratsinfosystems sowie zur Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation können alle elektronischen Medien genutzt werden.

Kenntnis genommen

4 Weitere Bürgermeister und weitere Stellvertreter

4.1 Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Für die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper ist nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO mindestens ein weiterer Bürgermeister zu wählen.

Aufgrund der Größe der Gemeinde wurde in den bisherigen Amtsperioden des Gemeinderats stets nur ein 2. Bürgermeister gewählt. Die Erfahrung aus der letzten Wahlperiode hat gezeigt, dass ein weiterer Bürgermeister, welcher im Verhinderungsfall den ersten Bürgermeister vertritt, ausreichend ist. Es wird daher vorgeschlagen, auch für die nun beginnende Wahlperiode 2020 – 2026 lediglich einen weiteren Bürgermeister zu wählen.

Herr Heyne schlägt vor, auch einen dritten Bürgermeister vorzusehen und für die Wahl aus Gleichbehandlungsgründen ein weibliches Mitglied aus dem Rat vorzuschlagen.

Der Vorsitzende hält einen oder eine dritte Bürgermeisterin aufgrund der Erfahrung aus der letzten Wahlperiode nicht für erforderlich. Sollte er wider Erwarten krankheitsbedingt für längere Zeit ausfallen, kann der Gemeinderat jederzeit einen dritten Bürgermeister einsetzen, welcher im Bedarfsfall dann den 2. Bürgermeister vertritt.

Beschluss:

Für die Wahlperiode 2020 – 2026 wird für die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper ein weiterer (zweiter) Bürgermeister gewählt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 1 Pers. beteiligt 0

4.2 Wahl des zweiten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte für die Dauer der gegenwärtigen Wahlzeit (01.05.2020 – 30.04.2026) den zweiten Bürgermeister zu wählen (vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO).

Für das Amt des zweiten Bürgermeisters gelten nach Art. 35 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 39 Gemeinde-, Landkreis-Wahlgesetz – GLKrWG – folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen:

- Deutscher i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Kandidat darf kein Richter sein
- Es darf darüber hinaus kein Ausschlussgrund nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG vorliegen

Für das Wahlverfahren gilt Art. 51 Abs. 3 GO:

Der Vorsitzende wird die Wahlvorschläge abfragen und sodann die vorgeschlagenen Kandidaten befragen, ob sie bereit sind zu kandidieren.

Unter den kandidierenden Mitgliedern erfolgt in öffentlicher Sitzung eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel. Die wählenden GR-Mitglieder sind an die vorgeschlagenen Wahlvorschläge nicht gebunden. Es darf auch jedes wählbare Gemeinderatsmitglied gewählt werden.

Die Stimmzettel werden (kontaktlos) bereits vor der Sitzung auf allen Plätzen ausgelegt sein. Für die Abstimmung dürfen persönliche Kugelschreiber verwendet werden. Die Abstimmung erfolgt sodann einzeln und nacheinander im Nebenraum des Sitzungssaales, damit eine kontaktlose und geheime Wahl gewährleistet ist. Die Wahl erfolgt durch Eintragung des Namens des Gemeinderatsmitglieds auf dem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist zu falten und nach Austreten aus dem Nebenraum in die bereitgestellte Wahlurne zu werfen. Erst wenn das Gemeinderatsmitglied wieder an seinem Platz angekommen ist, darf sich das nächste Gemeinderatsmitglied zur Stimmabgabe in den Nebenraum bewegen.

Als 2. Bürgermeister gewählt ist, wer die absolute Mehrheit, also die Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden und stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder erhält. Ausgehend von der gesetzlichen Mitgliederzahl von 16 Ratsmitglieder plus erstem Bgm. und einer vollständigen Anwesenheit bedarf damit ein Kandidat mind. 9 Stimmen damit er die absolute Mehrheit.

Leer eingeworfene Stimmzettel und Neinstimmen gelten als ungültige Stimme (vgl. Art. 51 Abs. 3 Satz 4 GO).

Die Wahl ist zu wiederholen, wenn mind. die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig ist bzw. mehr als zwei Bewerber die höchste Stimmenzahl erhalten haben (vgl. Art. 51 Abs. 3 Sätze 5 und 6 GO).

Erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so tritt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein (vgl. Art. 51 Abs. 3 Satz 6 GO). Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (vgl. Art. 51 Abs. 3 Satz 7 GO).

Die Wahl ist durch den gewählten Kandidaten nach dem Wahlgang durch schriftliche Erklärung anzunehmen.

Der Vorsitzende bat um Wahlvorschläge für den 2. Bürgermeister. So dann wurde aus der Mitte des Gemeinderats als einziger Vorschlag Helmut Wildgruber vorgeschlagen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärte Herr Wildgruber, dass er bereit ist zu kandidieren.

Der Bürgermeister schlug vor, dass Herr Haider und Frau Thomas von der Verwaltung die Wahlauszählung vornehmen werden. Hierzu kamen keine Einwände aus dem Gremium.

Sodann erhoben sich einzeln und nacheinander alle Mitglieder und wählten geheim und unter Wahrung der pandemiebedingten Abstandsregeln auf den vorbereiteten Stimmzetteln im Nebenraum des Sitzungssaales. Die Stimmzettel wurden in die im Sitzungssaal bereit gestellte und verschlossene Wahlurne eingeworfen.

Nach Abschluss des Wahlgangs nahm die Verwaltung die Auszählung der Stimmzettel vor. Die Auszählung der Stimmzettel ergab 17 Stimmen für den vorgeschlagenen Helmut Wildgruber. Damit wurde dieser einstimmig vom Gemeinderat zum 2. Bürgermeister der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper gewählt.

Herr Wildgruber erklärte auf Nachfrage des Vorsitzenden, dass er die Wahl annimmt. Er dankte für das entgegengebrachte Vertrauen und appellierte auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der nun bevorstehenden Amtszeit.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

4.3 Vereidigung des zweiten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Der zweite Bürgermeister ist nach Annahme seiner Wahl durch den ersten Bürgermeister zu vereidigen (vgl. Art. 1 Abs.1, 2 Nr. 1, Art. 27 KWBG, § 38 BeamStG). Die Vereidigung ist auch dann zwingend erforderlich, wenn bereits eine Vereidigung als Gemeinderatsmitglied erfolgte.

Der Diensteid / das Gelöbnis erfolgt mit folgendem Wortlaut:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

Der Diensteid kann auch ohne die Worte *"so wahr mir Gott helfe"* geleistet werden. Erklärt der Gewählte, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte "ich schwöre" die Worte **"ich gelobe"** zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Gewählten entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Herr Gerlsbeck gratulierte dem gewählten.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden teilte Herr Wildgruber mit, dass er den Eid mit der Endung „so wahr mir Gott helfe“ leisten möchte.

So dann erhob sich Herr Wildgruber an seinem Platze und der Erste Bürgermeister nahm ihm den Diensteid mit folgenden Worten ab:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

Herr Gerlsbeck bat seinen neu gewählten Stellvertreter ab der nächsten Sitzung rechts neben ihm (mit 1,50 m Mindestabstand) Platz zu nehmen. Dies wird, wie vorgeschlagen, ab der nächsten Sitzung, seitens der FWG umgesetzt.

Kenntnis genommen

4.4 Festlegung der weiteren Stellvertretung

Sachverhalt:

Für den Fall, dass sowohl der erste und der zweite Bürgermeister verhindert ist, bestimmt der Gemeinderat nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO aus seiner Mitte durch einfachen Beschluss die weitere Stellvertretung der Gemeinde.

Üblich ist, dass für die weitere Stellvertretung das dienstälteste Gemeinderatsmitglied gewählt wird. Auch der den Sitzungsunterlagen beiliegende Entwurf der Geschäftsordnung nach dem Muster des Bay. Gemeindetags sieht dies so vor.

Es wird daher vorgeschlagen, das dienstälteste Gemeinderatsmitglied, **Herrn Josef Weingartner**, als weiteren Stellvertreter der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper zu bestellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte als weiteren Stellvertreter der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper für die Wahlperiode vom 01.05.2020 – 30.04.2026

Herrn Josef Weingartner

als dienstältestes Gemeinderatsmitglied.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

5 Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

Für die neue Amtsperiode ist eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu erlassen.

Die Satzung regelt feststellend die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters und des zweiten Bürgermeisters sowie die Zusammensetzung des Gemeinderats.

In § 2 der Satzung werden die zu bildenden Ausschüsse und das jeweilige Stärkeverhältnis der Ausschüsse geregelt. Ein Ausschuss sollte im Fall der Gemeinde Kirchdorf mit nicht mehr als 8 Mitgliedern (= Hälfte der gesetzlichen Gemeinderatsmitglieder) besetzt werden.

Für die neue Amtsperiode werden folgende Ausschüsse vorgesehen:

- Finanzausschuss mit **acht** GR-Mitgliedern
- Bauausschuss mit **sechs** GR-Mitgliedern
- Rechnungsprüfungsausschuss mit **vier** GR-Mitgliedern

Aufgrund der gegenwärtigen Pandemie-Lage durch das Corona-Virus sieht die Satzung ferner einen „Krisen-Ausschuss“ nach den Empfehlungen des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 08.04.2020 mit **acht** Gemeinderatsmitgliedern vor. Der erste Bürgermeister soll durch die Satzung ermächtigt werden, den Krisen-Ausschuss in Abhängigkeit bei Bedarf anstelle des Gemeinderates einzuberufen. Damit ist sichergestellt, dass grundsätzlich der Gemeinderat tagt. Sollte es jedoch aufgrund der Pandemie wieder zu weiteren Beschränkungen des öffentlichen Lebens kommen, kann hierauf im Einzelfall reagiert werden.

Der Krisen-Ausschuss ist nach dem Geschäftsordnungsentwurf ein beschließender Ausschuss, der bei der Bedarf anstelle die Aufgaben erfüllt, die nach der Mustergeschäftsordnung ansonsten beschließende Haupt- und Finanzausschüsse und Bauausschüsse wahrnehmen würden. Der Krisen-Ausschuss kann jedoch keine Aufgaben wahrnehmen, welche nach dem Katalog des Art. 32 Abs. 2 GO dem Gemeinderat vorbehalten sind. Dies ist z. B. der Erlass von Satzungen und Verordnungen, oder die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten zu deren Erledigung die Gemeinde eine Genehmigung bedürfte.

Der Krisen-Ausschuss kann – sofern es die Lage zulässt – jederzeit wieder vom Gemeinderat aufgelöst werden (vgl. Art. 32 Abs. 5 GO).

Die Satzung regelt in § 3 ferner die Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder. Nach der Mustersatzung ist den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern ein monatlicher Pauschalbetrag und ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Gemeinderatssitzungen oder eines Ausschusses zu gewähren. Bisher wurde den Gemeinderatsmitgliedern lediglich ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen i. H. v. 35,00 € je Sitzung gewährt.

Der Satzungsentwurf sieht nun eine monatliche Pauschalentschädigung i. H. v. 10,00 € und ein Sitzungsgeld i. H. v. 25,00 € vor. Damit bleibt die Entschädigung im Vergleich zur bisherigen Regelung bei Teilnahme an den Sitzungen unverändert. Im Verhinderungsfalle erhält das ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied für seine Tätigkeit jedoch mind. eine Pauschale von 10,00 € je Monat.

In Anbetracht der gegenwärtigen Corona-Krise, in welcher auch die Gemeinde Kirchdorf mit erheblichen Einnahmeausfällen zu rechnen haben wird, ist aus Sicht der Verwaltung daher derzeit keine Erhöhung der Entschädigungssätze angebracht.

§ 3 Abs. 3 enthält zudem Entschädigungen für möglichen Verdienstaufschlag und einen Ausgleich für Nachteile die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern im beruflichen oder häuslichen Bereich durch ihre Tätigkeit entstehen. Derartige Entschädigungen werden nach dem Satzungsentwurf nur auf Antrag im Einzelfall gewährt.

Der Vorsitzende informiert, dass zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 insgesamt 11 Anträge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen eingegangen sind. Er bat darum, diese Anträge heute zu behandeln.

Die Sitzung wurde kurzzeitig unterbrochen, damit die Anträge als Tischvorlage verteilt werden konnten.

Antrag 1 (Krisenausschuss)

Aus dem vorliegenden Entwurf wird § 2 Abs. 1 a gestrichen.

Behelfsweise: (bei mehrheitlicher Ablehnung des Vorantrages):

§ 2 Abs. 1 a wird wie folgt formuliert:

„Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Krisen-Ausschuss an Stelle des Gemeinderates einzuberufen, wenn durch behördliche Stellen für den Zeitpunkt einer geplanten Gemeinderatssitzung eine Ausgangsbeschränkung über das Gemeindegebiet verhängt wurde.“

Herr Heyne begründet den Antrag der Grünen damit, dass ein Krisenausschuss aus Sicht der Fraktion nicht notwendig ist. Kirchdorf ist eine kleine Gemeinde, deren Plenum auch in anderen Örtlichkeiten handlungsfähig wäre.

Herr Gerlsbeck entgegnet, dass er kein Interesse daran verfolgt, den Krisenausschuss einzusetzen. Dieser könnte aber in der Pandemie-Lage nötig werden.

Frau Hörand führt aus, es geht nur darum im Bedarfsfalle handlungsfähig zu sein. Sie spricht sich deshalb für den Krisenausschuss aus.

Für Frau Bauer ist das Risiko nicht nachvollziehbar. Sie sieht die Gefahr, bei einer Reduzierung des Gemeinderats auf 8 Mitglieder, dass hier Entscheidungen an der Hälfte des Gremiums „vorbeilaufen.“

2. Bgm. Wildgruber spricht sich für den Krisenausschuss aus. Aus seiner Erfahrung als langjähriges Gemeinderatsmitglied sieht er bei Herrn Gerlsbeck keine Gefahr, dass der Ausschuss missbräuchlich eingesetzt werden könnte. Es war in der Vergangenheit immer eine offene und konstruktive Zusammenarbeit gegeben.

Herr Haider erläutert, dass man sich bei der „Installierung“ des Krisenausschuss an den Empfehlungen des Bayer. Staatsministeriums des Innern aus dem Schreiben vom 08.04.20

orientiert hat. Beim Krisenausschuss handelt es sich um einen beschließenden Ausschuss, der – sofern nötig - die Aufgaben ausführt, welche nach der Mustergeschäftsordnung des Bayer. Gemeindetages ansonsten beschließenden Bau- und Haupt- und Finanzausschüssen übertragen werden können. Er erläutert weiter, dass auf den Krisenausschuss keine Aufgaben übertragen werden können, die im Katalog des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 genannt sind. Bei einem Ausschuss handelt es sich um ein Hilfsgremium des Gemeinderats. Der Gemeinderat an sich wird mit dem Einsatz des Krisenausschuss nicht um die Hälfte reduziert werden. Dies wäre rechtlich auch nicht zulässig. Vielmehr besteht der Gemeinderat in der Gesamtheit seiner Mitglieder natürlich fort.

Frau Reinmoser fragt, wann der Krisenausschuss in Bezug auf den unbestimmten Rechtsbegriff „im Bedarfsfall“ eingesetzt wird. Der Vorsitzende antwortet hierzu, dass der Krisenausschuss eingesetzt werden würde, wenn es z. B. aufgrund einer zweiten oder dritten Infektionswelle wieder zu massiven Einschränkungen, welche von übergeordneten Behörden verfügt werden, kommen sollte. Er betonte nochmals, dass der Krisenausschuss nur im äußersten Notfall eingesetzt werden wird und er kein Interesse hat, den Ausschuss unter gewöhnlichen Umständen einzusetzen.

Auch Herr Schmitz spricht sich für den Krisenausschuss aus, da man nur so kurzfristig reagieren kann. Man benötigt im Bedarfsfall eine klare Regelung und man sollte daher den Ermächtigungsspielraum des Bürgermeisters nicht zu eng einschränken. Er spricht sich deshalb für den Satzungsentwurf aus.

Auf Nachfrage von Herrn Pittner und Herrn Heyne antwortet Herr Haider, dass der Krisenausschuss ausschließlich auf die gegenwärtige Pandemie-Lage zugeschnitten ist. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 a Satz 1 des Satzungsentwurfes, der lautet:

„Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung und Erledigung seiner Aufgaben aufgrund des gegenwärtigen katastrophalen der Infektions-Pandemie einen Krisenausschuss“...

Frau Hörand weist für die neuen Gemeinderatsmitglieder darauf hin, dass die Gemeinde Kirchdorf der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Freising untersteht. An diese Stelle kann man sich bei Fragen oder Zweifeln wenden. Sollte ein grober Rechtsverstoß vorliegen, dann würde die Rechtsaufsicht gegenüber der Gemeinde einschreiten.

Herr Steinberger ist der Ansicht, dass man den Krisenausschuss mit Weitblick sehen muss. Er spricht sich gegen eine Änderung des Satzungstextes aus, welche die Ermächtigung des Bürgermeisters auf die Ausgangsbeschränkung im Gemeindegebiet einschränken würde. Man kann derzeit nicht abschätzen, welche Entwicklungen noch kommen, und welche Maßnahmen dann getroffen werden.

Herr Heyne zieht seinen Antrag und den Nachschiebeantrag zurück. Zudem weist er darauf hin, dass der Gemeinderat nach einem Einberufungsquorum von einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO) einzuberufen ist.

Herr Haider bestätigt die vorhergehende Aussage von Herrn Heyne und weist ergänzend darauf hin, dass der Gemeinderat zu den von beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüssen ein Nachprüfungsrecht hat (vgl. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO). So kann nach Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO innerhalb einer Woche nach einem Ausschuss-Beschluss ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragen. Ausschussbeschlüsse, welche die Rechte Dritter berühren, werden daher erst nach Ablauf von einer Woche wirksam (vgl. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO).

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die der Niederschrift über diese Sitzung beiliegende **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**. Die Anlage wird zum **Bestandteil** des Beschlusses erklärt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 3 Pers. beteiligt 0

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich für die bevorstehende Wahlperiode vom 01.05.2020 – 30.04.2026 nach Art. 45 Abs. 1 GO eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung muss dabei Bestimmungen über Frist und Form der Ladungen zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten.

Die Verwaltung hat für die neue Wahlperiode den in der Anlage beigefügten Entwurf einer Geschäftsordnung ausgearbeitet. Der Entwurf basiert auf dem aktuellen Muster des Bayer. Gemeindetags und wurde nun auf den neuesten rechtlichen Stand gebracht. Die GeschO wurde geschlechtsneutral formuliert.

Für die Sitzverteilung in den Ausschüssen sieht § 7 der GeschO das Verteilverfahren nach Hare-Niemeyer vor. Nach Art. 33 GO gilt das Prinzip der Spiegelbildlichkeit, d. h. die Ausschüsse müssen entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen besetzt werden. Die Mindeststärke für eine Fraktion sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 GeschO 3 Gemeinderatsmitglieder. Diese Mindeststärke erfüllen derzeit alle im GR vertretenen Fraktionen. Die Regelungen zu Ausschussgemeinschaften kommen daher momentan nicht zum Zuge.

In der Literatur wird das Verteilverfahren nach Hare-Niemeyer zur Verwendung in Geschäftsordnungen empfohlen, da es im Vergleich zu anderen Verteilverfahren (wie z. B. nach d'Hondt) bei der Sitzverteilung nicht zu überproportionalen Begünstigungen größerer Fraktionen kommt.

Das mathematische Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer ist ein Quotenverfahren, das in zwei Schritten erfolgt. Erst wird die Anzahl der Sitze einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat durch die Anzahl aller Sitze im Gemeinderat geteilt und mit der Gesamtstärke des Ausschusses multipliziert. Der abgerundete Teil dieser Quote wird als Ausschusssitz direkt zugeteilt. Im zweiten Schritt erfolgt die Verteilung der Restsitze in der Reihenfolge der größten Nachkommateile der Quote der Parteien und Wählergruppen.

Bei 8 Ausschussmitgliedern (Finanz- u. Krisen-Ausschuss) ergibt sich nach Hare-Niemeyer folgende Sitzverteilung:

	CSU/FW	GRÜNE	FWG
Sitze im Gemeinderat	8:	3:	5:
Stärke des Gemeinderats	16x	16x	16x
Stärke des Ausschusses	8	8	8
Quote	= 4,0	= 1,50	= 2,50
Sitze nach ganzen Zahlen	4	1	2
Verteilung der Restsitze	0	0	1
Sitze im Ausschuss	4	1	3

Da Grüne und FWG eine gleich Hohe Nachkommaziffer haben, entscheidet für die Zuteilung des Ausschusssitzes die größerer Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien abgegebenen Stimmen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1 GeschO). Die FWG hat nach dem amtl. Wahlergebnis für Kirchdorf insgesamt 8.004 Stimmen auf ihren Wahlvorschlag vereinigt. Die Grüne erreichten insgesamt auf ihren Wahlvorschlag 3.818 Stimmen. Damit fällt nach der vorgesehenen Regelung in der GeschO der zu verteilende Restsitz an die FWG Kirchdorf.

Bei 6 Ausschussmitgliedern (Bauausschuss) ergibt sich nach Hare-Niemeyer folgende Sitzverteilung:

	CSU/FW	GRÜNE	FWG
Sitze im Gemeinderat	8:	3:	5:
Stärke des Gemeinderats	16x	16x	16x
Stärke des Ausschusses	6	6	6
Quote	= 3,0	= 1,13	= 1,87
Sitze nach ganzen Zahlen	3	1	1
Verteilung der Restsitze	0	0	1
Sitze im Ausschuss	3	1	2

Bei 4 Ausschussmitgliedern (Rechnungsprüfungsausschuss) ergibt sich nach Hare-Niemeyer folgende Sitzverteilung:

	CSU/FW	GRÜNE	FWG
Sitze im Gemeinderat	8:	3:	5:
Stärke des Gemeinderats	16x	16x	16x
Stärke des Ausschusses	4	4	4
Quote	= 2,0	= 0,75	= 1,25
Sitze nach ganzen Zahlen	2	0	1
Verteilung der Restsitze	0	1	0
Sitze im Ausschuss	2	1	1

Unter § 13 Abs. 2 der GeschO wurden die haushaltsrechtlichen Bewirtschaftungsbefugnisse des ersten Bürgermeisters entsprechend der Größe und Entwicklung der Gemeinde angepasst. Als allgemeiner Bewirtschaftungsbefugnis für den ersten Bürgermeister darf hier nach der Fachliteratur ein Betrag von 4,00 € bis 5,00 € je Einwohner angesetzt werden. Der Bewirtschaftungsrahmen wurde unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a GeschO von 5.000 € auf 12.500 € erhöht. Dies entspricht einem Satz von ca. 3,57 € je Einwohner. Damit bleiben die Bewirtschaftungsbefugnisse noch unter der allg. Empfehlung des Bayer. Gemeindetages. Auf dieser Grundlage wurden auch die weiteren Bewirtschaftungsbefugnisse des ersten Bürgermeisters unter § 13 Abs. 2 angepasst.

Unter § 25 wurde die Ladung mittels Ratsinformationssystem entsprechend der neuen Rechtsprechung des BayVGH vom 20.06.2018 neu gefasst. Für den Fall, dass es technische Probleme gibt, oder ein Ratsmitglied der elektronischen Ladung nicht zustimmt, ist auch weiterhin nebenher eine schriftliche Ladung möglich.

Die von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu TOP 6 eingereichten Anträge mit den Nummern 1 und 3 wurden zurückgezogen, da sie sich auf den Krisenausschuss bezogen und aufgrund der Beschlussfassung zu TOP 5 obsolet geworden sind.

Antrag 2 (grundsätzliche vorläufige Geheimhaltung der Beschlussvorlagen / Sitzungsunterlagen aus öffentlichen Sitzungsteilen):

§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 sollen gestrichen werden.

Herr Heyne begründet den Antrag damit, dass die Arbeit des Gemeinderats und der Verwaltung nach außen hin transparenter gemacht werden soll. Deshalb sollen die Beschlussvorlagen und Anlagen von öffentlichen Sitzungen auch an die Presse versandt werden.

Der Vorsitzende antwortet, dass eine solche Änderung der Geschäftsordnung, die vom Muster des Gemeindetages abweicht, rechtlich geprüft werden müsse. Hier ist der Datenschutz zu beachten. Gerade bei öffentlichen Beschlussvorlagen zu Bauvorhaben ist dies sehr problematisch, da hier oft Rückschlüsse auf den Bauherrn möglich sind. Ergänzend weist er darauf hin, dass die Presse die Beschlussvorlagen in geschwärzter Form ohnehin bereits als Tischvorlage erhält.

Herr Pittner sieht in einer Änderung des § 4 Abs. 2 der GeSchO ebenfalls ein datenschutzrechtliches Problem.

Frau Reinmoser spricht sich dafür aus, die Beschlussvorlagen dem Gremium vorzubehalten. Sie möchte nicht, dass Themen in der Öffentlichkeit bekannt werden, bevor sich die Ratsmitglieder damit befasst und im Gremium darüber beraten haben.

Frau Bauer findet es schwierig, sich auf Sitzungsthemen vorzubereiten, wenn die Vorlagen nicht an betroffene Personen herausgegeben werden dürfen. Dies erschwere die Recherche.

Herr Schmitz entgegnet hierzu, dass man sich in Vorbereitung auf die Sitzung ein Meinungsbild machen kann, wenn man mit Personen spricht, ohne die Vorlage herauszugeben.

Frau Hörand sieht keinen Sinn in der „Zerpflückung“ der Geschäftsordnung.

Abstimmung über Antrag 2 :

Der Gemeinderat stimmt für eine Streichung von § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus dem Geschäftsordnung.

Beschluss: 2 : 15 (abgelehnt)

Antrag 4:

§ 13 Abs. 2 Punkt f) Der Satz soll neu beginnen:

„Die Gewährung von Zuschüssen in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung (...).“

Nach vorangegangener Diskussion erläutert Herr Haider, dass § 13 der GeSchO die Aufgabenbereiche regelt, welche als laufende Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen. Bei Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen haben, müssen die Geschäfte der laufenden Verwaltung (= Zuständigkeit des ersten Bgm. nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO) von den Geschäften mit grundsätzlicher Bedeutung (= Zuständigkeit des Gemeinderats nach Art. 29 und 30 Abs. 2 GO) abgegrenzt werden. Die Abgrenzung nimmt die Geschäftsordnung unter § 13 Abs. 2 mit der Festlegung von Höchstbeträgen vor. So regelt § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f) des GeschO-Entwurfs im Hinblick auf die Gewährung von Zuschüssen, bis zu welcher Höhe der erste Bürgermeister bei der Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall entscheiden darf. Ferner regelt dieser Passus auch den Unterfall, dass z. B. Räume unentgeltlich an Vereine überlassen werden.

Der Änderungsantrag sieht nun vor, dass der erste Bürgermeister nur noch über Zuschussanträge nach dem Unterfall in Form der Nutzungsüberlassung von Räumen zu entscheiden hat. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass der erste Bürgermeister über kleine Zuschussanträge von Vereinen, welche regelmäßig anfallen, nicht mehr selbst entscheiden dürfte. Mit sämtlichen derartigen Anträgen müsste sich dann stets der Gemeinderat befassen.

Herr Steinberger hält es für sinnvoll, den ersten Bürgermeister über kleinere Zuschussanträge selbst entscheiden zu lassen, da andernfalls die Sitzungen immer mehr „aufgebläht“ werden würden. Zudem müssten die Vereine länger auf eine Antwort warten.

Abstimmung über Antrag 4:

Der Gemeinderat stimmt dafür, dass § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f) der Geschäftsordnung wie folgt gefasst wird:

„Die Gewährung von Zuschüssen in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.250,- € im Einzelfall.

Beschluss: 3 : 14 (abgelehnt)

Antrag 5:

§ 23 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Sitzungen finden **gewöhnlich** im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 85414 Kirchdorf an der Amper, statt; sie beginnen in der Regel um 19:30 Uhr.“

Danach wird folgender Satz eingeschoben:

„Einmal pro Kalenderquartal tagt der Gemeinderat abwechselnd in einem der Ortsteile Nörting, Helfenbrunn und Wippenhausen. Für den Zeitraum, in dem durch behördliche Stellen Kontaktbeschränkungen erlassen wurden, kann der / die Vorsitzende des Gemeinderates diese Rotation des Sitzungsortes aussetzen.“

Herr Heyne begründet den Antrag damit, dass es aufgrund der Größe des Ortes aus Sicht der Fraktion wichtig ist, regelmäßig auch in den genannten Ortsteilen Präsenz zu zeigen.

Herr Firlus sieht den Antrag problematisch, da nicht überall geeignete Lokalitäten vorhanden sind. So wäre beispielsweise in Nörting die Abhaltung einer Gemeinderatssitzung praktisch nicht realisierbar. Moderner ist aus seiner Sicht, die öffentlichen Sitzungen online zu stellen. Darüber hinaus bezweifelt Herr Firlus, ob das Interesse in einem Ortsteil so groß ist, die Gemeinderatssitzung zu besuchen. Wenn in der rotierenden Sitzung keine den Ortsteil betreffenden Tagesordnungspunkte behandelt werden, wird das Interesse gering sein. Im Gegenteil hat die Vergangenheit gezeigt, wenn Tagesordnungspunkte aus einem Ortsteil behandelt werden, dann die Ortsteilsbürger auch nach Kirchdorf ins Rathaus gekommen sind.

Herr Wildgruber vertritt die Auffassung, dass sich das System der Bürgerversammlungen, die seit einigen Jahren abwechselnd in den Ortsteilen abgehalten werden, bewährt hat. Hier kann jeder interessierte Bürger kommen. Dies wird auch von den Gemeindegewohnen aus dem gesamten Gemeindegebiet gut angenommen. Bei den Gemeinderatssitzungen, wird das Interesse nicht so groß sein. Er hält den Vorschlag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zudem für nicht praktikabel und mit hohen Kosten verbunden.

Aus 12 Jahren Erfahrung spricht Frau Hörand; sie weiß, dass die Sitzungen nicht überfüllt sind. Ihrer Meinung nach gibt es auch eine Holschuld, die der Bürger hat, weshalb er, wenn er sich über Sitzungsthemen informieren möchte, ins Rathaus kommen kann.

Frau Reinmoser ist der Meinung, wenn man eine Sitzungsrotation einführen würde, dann konsequenter Weise auch in Schidlambach eine Sitzung abhalten müsste.

Auch Herr Springer spricht sich wie 2. Bgm. Wildgruber für die Bürgerversammlung als Instrument dafür aus, um vor Ort Präsenz zu zeigen.

Der Vorsitzende sieht bei der Einführung einer Sitzungsrotation einen hohen personellen und organisatorischen Aufwand. Ebenso wie Frau Hörand sieht er beim Sitzungsbesuch auch eine Holschuld beim Bürger. Weiter weist er darauf hin, dass der Name Rathaus daher kommt, weil hier der Gemeinderat tagt. Die Sitzungen sollten daher zentral im Rathaus beibehalten werden.

Der erste Bürgermeister wird die bisherige bewährte Praxis beibehalten, einmal im Jahr eine Bürgerversammlung in wechselnden Ortsteilen abhalten.

Abstimmung über Antrag 5:

Der Gemeinderat stimmt dafür, dass § 23 Abs. 2 der GeSchO wie folgt geändert wird:

„Die Sitzungen finden **gewöhnlich** im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 85414 Kirchdorf an der Amper, statt; sie beginnen in der Regel um 19:30 Uhr.“ „Einmal pro Kalenderquartal tagt der Gemeinderat abwechselnd in einem der Ortsteile Nörting, Helfenbrunn und Wippenhausen. Für den Zeitraum, in dem durch behördliche Stellen Kontaktbeschränkungen erlassen wurden, kann der / die Vorsitzende des Gemeinderates diese Rotation des Sitzungsortes aussetzen.“

Beschluss: 3 : 14 (abgelehnt)

Frau Reinmoser stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, darüber abzustimmen, dass die Gemeinderatssitzungen künftig um 19:00 Uhr anstatt um 19:30 Uhr beginnen.

Begründung: Bei Sitzungsbeginn hat man als Gemeinderatsmitglied meist einen langen Arbeitstag hinter sich. Durch den früheren Sitzungsbeginn, könnten die Gemeinderatssitzungen auch früher enden. Ab einer gewissen Zeit leidet, je später die Stunde, die Aufnahmefähigkeit. Frau Reinmoser wünscht sich zudem vom Gremium eine Sitzungsdisziplin, damit die Sitzungen generell nicht zu lange hinausgezögert werden.

Aus der Mitte des Gemeinderats besteht überwiegend die Meinung, dass die Sitzungen wie bisher um 19:30 Uhr beginnen sollten, da diese Zeit vor allem für die Selbstständigen besser händelbar ist. Zudem habe sich die Zeit von 19:30 Uhr als „Kirchdorfer Zeit“ für den Beginn von Terminen inoffiziell eingebürgert.

Abstimmung über den Antrag von Frau Reinmoser:

Der Gemeinderat stimmt dafür, dass die Sitzungen künftig grundsätzlich um 19:00 Uhr anstatt um 19:30 Uhr beginnen. § 23 Abs. 2 Satz 1 der GeSchO ist entsprechend anzupassen.

Beschluss: 4 : 13 (abgelehnt)

Antrag 6:

§ 24 Abs. 3 Satz 1: Die Tageszahl wird geändert auf „(..) am 5. Tag (...)“.

Der Vorsitzende erläutert, dass es derzeit ohnehin bereits der Verwaltungspraxis entspricht, die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gewöhnlich am Dienstag in der Woche vor Sitzung an den Amtstafeln anzuschlagen. Man kann daher mit diesem Antrag grundsätzlich „mitgehen“. Allerdings muss auch eine verkürzte Anschlagszeit von 3 Tagen möglich sein, damit dies im Einklang mit § 25 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 GeSchO in Einklang steht. Bei dringlichen Sitzungen besteht nämlich eine verkürzte Ladungsfrist von 3 Tagen.

Nach Zustimmung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen einigt man sich daher darauf, den Antrag wie folgt zur Abstimmung zu bringen:

Abstimmung über Antrag 6:

Der Gemeinderat stimmt dafür, dass unter § 24 Abs. 3 Satz 1 von 3 auf 5 erhöht wird. Ergänzend wird jedoch aufgenommen, dass die Bekanntmachungszeit bei dringlichen Sitzungen auf 3 Tage verkürzt werden kann.

Beschluss: 15 : 2 (angenommen)

Herr Heyne zieht die eingereichten Anträge 7 und 10 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zurück.

Antrag 8:

§ 25 Abs. 4 Satz 1: Die Tageszahl wird geändert auf „(...) am 7. Tag (...)“, Satz 1 endet danach, der Rest wird gestrichen.

Der Vorsitzende erläutert, dass sich bei einer Verlängerung der Ladungsfrist auf den 7. Tag gerade im Hinblick auf Bauantragsverfahren längere Bearbeitungszeiten ergeben. Bauangelegenheiten müssen bereits jetzt frühzeitig vor dem Ladungstermin eingereicht werden, da diese baurechtlich bearbeitet und geprüft werden müssen. Bei einer Verlängerung der Ladungsfrist auf 7 Tage, müssten Bauanträge rund 14 Tage vor dem Versandtag bei der Gemeinde eingegangen sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, könnten Bauanträge erst bei der übernächsten Sitzung behandelt werden. Dies könnte zu Verzögerungen von rund 6 Wochen führen.

2. Bgm. Wildgruber schließt sich den Ausführungen des Vorsitzenden an und hält eine Ladungsfrist von 5 Tagen ausreichend für die Sitzungsvorbereitung. Aus seiner Erfahrung könne er sagen, dass die Ladung meist am Dienstag in der Woche vor der Sitzung zugeht.

Herr Heyne zieht den Antrag 8 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zurück.

Antrag 9:

§ 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 soll wie folgt geändert werden:

- 1. Die Angelegenheit dringlich ist, der Gemeinderat der Behandlung einstimmig zustimmt und*
- 2. Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.*

Herr Heyne begründet den Antrag damit, dass nach der gegenwärtigen Entwurfsfassung der Geschäftsordnung Anträge ohne Kenntnis eines Gemeinderatsmitglieds nachträglich zur Tagesordnung aufgenommen und behandelt werden könnten, wenn ein Mitglied verhindert fehlt.

Herr Haider erläutert, dass die bisherige Geschäftsordnung wie auch der nun vorliegende Entwurf für die neue Amtszeit unter § 26 Abs. 2 zwei Fälle für das Nachschieben von Sitzungspunkten regelt:

1. dringliche Angelegenheiten können noch in der Sitzung nachgeschoben werden, wenn der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt. (Bei dringlichen Angelegenheiten müssen nicht alle Mitglieder anwesend sein).
2. andere Angelegenheiten können in der Sitzung nur nachgeschoben werden, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates bei der Sitzung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Diese beiden Fälle in § 26 Abs. 2 des GechO-Entwurfs entsprechen der Mustergeschäftsordnung und erfüllen die Anforderungen, wie sie regelmäßig von der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit gestellt werden.

Herr Haider erläutert weiter, dass die Gemeinde in Bezug auf dringliche Angelegenheiten grundsätzlich handlungsfähig sein muss, um z. B. finanzielle Nachteile für die Gemeinde abzuwenden oder Entscheidung zur Gefahrenabwehr treffen zu können. Deshalb sieht die Mustergeschäftsordnung ein Nachschieben von dringlichen Angelegenheiten mit Mehrheitsbeschluss vor.

Nach langer Diskussion stellt Frau Hörand den Antrag zur Geschäftsordnung auf Abstimmung über den Antrag Nr. 9.

Der erste Bürgermeister stellte den Antrag darauf hin zur Abstimmung.

Abstimmung über Antrag 9:

Der Gemeinderat beschließt, § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 GeSchO wie folgt zu ändern:

1. Die Angelegenheit dringlich ist, der Gemeinderat der Behandlung einstimmig zustimmt und
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

Beschluss: 3 :14 (abgelehnt)

Beschluss:

Der Gemeinderat gibt sich gem. Art. 45 Abs. 1 GO für die Wahlperiode vom 01.05.2020 – 30.04.2026 die der Niederschrift über diese Sitzung beiliegende Geschäftsordnung. Gemäß obigem Beschluss zu Antrag Nr. 6 ist die Geschäftsordnung unter § 24 Abs. 3 zu modifizieren. Die Anlage wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 2 Pers. beteiligt 0

7 Bildung von Ausschüssen

Sachverhalt:

Nach der beschlossenen Geschäftsordnung sind für den Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper folgende Ausschüsse zu bilden:

1. Vorberatende Ausschüsse:

- Finanzausschuss
- Bauausschuss

2. Beschließende Ausschüsse:

- Krisen-Ausschuss

3. Rechnungsprüfungsausschuss

Kenntnis genommen

7.1 Bildung des Finanzausschusses

Sachverhalt:

Nach dem Vorschlag der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ und der Geschäftsordnung ist ein vorberatender Finanzausschuss mit 8 Gemeinderatsmitgliedern zu bilden.

Wir bitten die Fraktionen, sich Gedanken darüber zu machen, welche Vertreter und Stellvertreter in den Ausschuss entsandt werden sollen.

Nach der vorgeschlagenen Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer ergibt sich folgendes Stärkeverhältnis.

CSU/FW: 4 Sitze
Grüne: 1 Sitz
FWG: 3 Sitze

Für die Ausschussmitglieder ist pro Sitz ein Stellvertreter aus den Fraktionen zu bestellen.

Von den Fraktionen kamen folgende Besetzungsvorschläge:

CSU/FW:

Mitglieder: Regina Elzenbeck, Albert Steinberger, Johannes Kaindl und Elisabeth Hörand
Vertreter: Thomas Steininger, Anton Pittner, Florian Wastl und Josef Weingartner

Bündnis 90 / Die Grünen:

Mitglied: Martin Heyne
Vertretung: Silvia Bauer

FWG Kirchdorf:

Mitglieder: Helmut Wildgruber, Claudia Reinmoser und Andreas Schmitz
Vertretung: Michael Firlus und Stefan Springer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Finanzausschuss wie folgt zu besetzen:

CSU/FW:

Mitglieder: Regina Elzenbeck, Albert Steinberger, Johannes Kaindl und Elisabeth Hörand
Vertreter: Thomas Steininger, Anton Pittner, Florian Wastl und Josef Weingartner

Bündnis 90 / Die Grünen:

Mitglied: Martin Heyne
Vertretung: Silvia Bauer

FWG Kirchdorf:

Mitglieder: Helmut Wildgruber, Claudia Reinmoser und Andreas Schmitz
Vertretung: Michael Firlus und Stefan Springer

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

7.2 Bildung des Bauausschusses**Sachverhalt:**

Nach dem Vorschlag der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ und der Geschäftsordnung ist ein vorberatender Bauausschuss mit 6 Gemeinderatsmitgliedern zu bilden.

Wir bitten die Fraktionen, sich Gedanken darüber zu machen, welche Vertreter und Stellvertreter in den Ausschuss entsandt werden sollen.

Nach der vorgeschlagenen Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer ergibt sich folgendes Stärkeverhältnis.

CSU/FW: 3 Sitze
Grüne: 1 Sitz
FWG: 2 Sitze

Für die Ausschussmitglieder ist pro Sitz ein Stellvertreter aus den Fraktionen zu bestellen.

Die Fraktionen schlugen folgende Mitglieder für die Besetzung des Bauausschusses vor:

CSU/FW:

Mitglieder: Thomas Steininger, Florian Wastl und Anton Pittner
Vertretung: Josef Weingartner, Johannes Kaindl und Albert Steinberger

Bündnis 90 / Die Grünen:

Mitglied: Silvia Bauer
Vertretung: Matthias Achatz

FWG Kirchdorf:

Mitglieder: Stefan Springer und Claudia Reinmoser
Vertretung: Andreas Schmitz und Helmut Wildgruber

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Bauausschuss wie folgt zu besetzen:

CSU/FW:

Mitglieder: Thomas Steininger, Florian Wastl und Anton Pittner

Vertretung: Josef Weingartner, Johannes Kaindl und Albert Steinberger

Bündnis 90 / Die Grünen:

Mitglied: Silvia Bauer

Vertretung: Matthias Achatz

FWG Kirchdorf:

Mitglieder: Stefan Springer und Claudia Reinmoser

Vertretung: Andreas Schmitz und Helmut Wildgruber

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

7.3 Bildung des Krisen-Ausschusses

Sachverhalt:

Nach dem Vorschlag der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ und der Geschäftsordnung ist ein beschließender Krisen-Ausschuss mit 8 Gemeinderatsmitgliedern zu bilden. Der erste Bgm. wird ermächtigt, diesen in Abhängigkeit der Pandemie-Lage einzusetzen.

Wir bitten die Fraktionen, sich Gedanken darüber zu machen, welche Vertreter und Stellvertreter in den Ausschuss entsandt werden sollen.

Nach der vorgeschlagenen Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer ergibt sich folgendes Stärkeverhältnis.

CSU/FW: 4 Sitze

Grüne: 1 Sitz

FWG: 3 Sitze

Für die Ausschussmitglieder ist pro Sitz ein Stellvertreter aus den Fraktionen zu bestellen.

Von den Fraktionen kamen folgende Vorschläge für die Besetzung des Krisen-Ausschusses:

CSU/FW:

Mitglieder: Thomas Steininger, Anton Pittner, Florian Wastl und Josef Weingartner

Vertretung: Regina Elzenbeck, Albert Steinberger, Johannes Kaindl und Elisabeth Hörand

Bündnis 90 / Die Grünen:

Mitglied: Martin Heyne

Vertretung: Silvia Bauer

FWG Kirchdorf:

Mitglieder: Helmut Wildgruber, Claudia Reinmoser und Andreas Schmitz

Vertretung: Michael Firlus und Stefan Springer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Krisen-Ausschuss wie folgt zu besetzen:

CSU/FW:

Mitglieder: Thomas Steininger, Anton Pittner, Florian Wastl und Josef Weingartner
Vertretung: Regina Elzenbeck, Albert Steinberger, Johannes Kaindl und Elisabeth Hörand

Bündnis 90 / Die Grünen:

Mitglied: Martin Heyne
Vertretung: Silvia Bauer

FWG Kirchdorf:

Mitglieder: Helmut Wildgruber, Claudia Reinmoser und Andreas Schmitz
Vertretung: Michael Firlus und Stefan Springer

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

7.4 Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses**Sachverhalt:**

Nach dem Vorschlag der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ und der Geschäftsordnung ist ein Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Gemeinderatsmitgliedern zu bilden.

Wir bitten die Fraktionen, sich Gedanken darüber zu machen, welche Vertreter und Stellvertreter in den Ausschuss entsandt werden sollen.

Nach der vorgeschlagenen Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer ergibt sich folgendes Stärkeverhältnis.

CSU/FW: 2 Sitze
Grüne: 1 Sitz
FWG: 1 Sitz

Für die Ausschussmitglieder ist pro Sitz ein Stellvertreter aus den Fraktionen zu bestellen.

Die Fraktionen schlagen folgende Mitglieder für die Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses vor:

CSU/FW:

Mitglieder: Regina Elzenbeck und Elisabeth Hörand
Vertretung: keine

Bündnis 90 / Die Grünen:

Mitglied: Matthias Achatz
Vertretung: Silvia Bauer

FWG Kirchdorf:

Mitglied: Michael Firlus
Vertretung: keine

2. Bgm. Wildgruber schlägt Frau Hörand aufgrund ihrer Erfahrung für den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss vor.

Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, dass Frau Elisabeth Hörand den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt.

Beschluss: 17 : 0 (angenommen)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Rechnungsprüfungsausschuss, wie folgt zu besetzen:

CSU/FW:

Mitglieder: Regina Elzenbeck und Elisabeth Hörand
Vertretung: keine

Bündnis 90 / Die Grünen:

Mitglied: Matthias Achatz
Vertretung: Silvia Bauer

FWG Kirchdorf:

Mitglied: Michael Firlus
Vertretung: keine

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

8 Bestellung der Mitglieder in die juristischen Personen und Organisationen

8.1 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Wasserversorgung Freising-Süd

Sachverhalt:

Kraft der Verbandssatzung des Zweckverbands der Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd vertritt der erste Bürgermeister die Gemeinde Kirchdorf als Verbandsrat.

Aufgrund des Gesamtwasserverbrauchs nach dem Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre, entsendet Kirchdorf nach der Verbandssatzung des Zweckverbands neben dem ersten Bürgermeister kein weiteres Verbandsmitglied.

Beschluss:

Der erste Bürgermeister, Herr Uwe Gerlsbeck, vertritt die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper in der Versammlung des „Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd“.

Im Verhinderungsfall wird er durch den zweiten Bürgermeister und in weiterer Reihenfolge durch Herrn Josef Weingartner (dienstältestes Gemeinderatsmitglied) und bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsleiter, Herrn Florian Haider (als Vertreter im Amt) vertreten.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

8.2 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Wasserversorgung Paunzhausen

Sachverhalt:

Kraft der Verbandssatzung des Zweckverbands der Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen – Schweitenkirchen - Kirchdorf ergeben sich für die Gemeinde Kirchdorf anhand des Wasserverbrauchs folgende Verbandsräte:

Erster Bürgermeister (als geborenes Mitglied) und 4 Verbandsräte (als gekorene Mitglieder). Die 4 Verbandsräte sind aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu benennen.

Der Gemeinderat schlägt aus seiner Mitte folgende (gekorene) Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Paunzhausen – Schweitenkirchen – Kirchdorf vor:

CSU/FW:

Mitglieder: Albert Steinberger und Josef Weingartner
Vertretung: Andreas Schmitz (FWG) und Anton Pittner

Bündnis 90 / Die Grünen:

Mitglied: Martin Heyne
Vertretung: Matthias Achatz

FWG Kirchdorf:

Mitglied: Claudia Reinmoser
Vertretung: Florian Wastl (CSU/FW)

Beschluss:

Der erste Bürgermeister, Herr Uwe Gerlsbeck, vertritt die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper in der Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen – Schweitenkirchen - Kirchdorf“.

Im Verhinderungsfall wird er durch den zweiten Bürgermeister und in weiterer Reihenfolge durch Herrn Josef Weingartner (dienstältestes Gemeinderatsmitglied) und bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsleiter, Herrn Florian Haider (als Vertreter im Amt) vertreten.

Als gekorene Mitglieder werden für die Verbandsversammlung aus der Mitte des Gemeinderats folgende Mitglieder entsandt:

CSU/FW:

Mitglieder: Albert Steinberger und Josef Weingartner
Vertretung: Andreas Schmitz (FWG) und Anton Pittner

Bündnis 90 / Die Grünen:

Mitglied: Martin Heyne
Vertretung: Matthias Achatz

FWG Kirchdorf:

Mitglied: Claudia Reinmoser
Vertretung: Florian Wastl (CSU/FW)

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

8.3 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Sachverhalt:

Kraft § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern wird jedes Verbandsmitglied durch einen Verbandsrat in der Verbandsversammlung vertreten.

Die Gemeinde werden dabei durch ihre gesetzlichen Vertreter (geborene Mitglieder) in der Verbandsversammlung vertreten (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 Verbandssatzung). Im Falle der Verhinderung der gesetzlichen Stellvertreter (erster und zweiter Bgm. verhindert) tritt an deren Stelle jeweils der Stellvertreter im Amt.

Nur mit Zustimmung der Bürgermeister können nach der Verbandssatzung auch andere Vertreter einer Gemeinde aus der Mitte des jeweiligen Gemeinderats (gekorene Mitglieder) bestellt werden (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung). Für das gekorene Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 4 der Verbandssatzung).

Beschluss:

Der erste Bürgermeister, Herr Uwe Gerlsbeck, vertritt die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper in der Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“.

Im Verhinderungsfall wird er durch den zweiten Bürgermeister und in weiterer Reihenfolge kraft § 8 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung durch den Geschäftsleiter, Herrn Florian Haider (als Vertreter im Amt) vertreten.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

8.4 Bestellung der Verbandsräte der Verbandsversammlung für den Schulverband Allershausen Kirchdorf

Sachverhalt:

Gemäß Art. 9 Abs. 3 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden in die Verbandsversammlung entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, einen Verbandsrat und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat als gekorene Mitglieder in die Verbandsversammlung.

Für die nun vorzunehmende Bestellung der Verbandsräte gilt der 01.10.2019 als Stichtag. Zum Stichtag 01.10.2019 besuchen 34 Schüler aus Kirchdorf die Verbandsschule in Allershausen. Damit wird die Gemeinde Kirchdorf durch den ersten Bürgermeister und dessen Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Schulverbands vertreten (vgl. Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG).

Beschluss:

Der erste Bürgermeister, Herr Uwe Gerlsbeck, vertritt die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper in der Verbandsversammlung des Schulverbands Allershausen – Kirchdorf.

Im Verhinderungsfall wird er durch den zweiten Bürgermeister und in weiterer Reihenfolge durch Herrn Josef Weingartner (dienstältestes Gemeinderatsmitglied) und bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsleiter, Herrn Florian Haider (als Vertreter im Amt) vertreten.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

8.5 Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Gde. Kirchdorf a. d. Amper

Sachverhalt:

Nach § 6 Abs. 1 der Unternehmenssatzung des KU besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden und **zwei** weiteren Mitgliedern. Für jedes weitere Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Unternehmenssatzung).

Kraft § 6 Abs. 2 der Unternehmenssatzung führt der erste Bürgermeister den Vorsitz im Verwaltungsrat. Im Verhinderungsfall führt der 2. Bgm. den Vorsitz (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

Die Fraktionen werden gebeten, sich Gedanken zu machen, welche Mitglieder als Verwaltungsräte und deren Stellvertretern entsandt werden.

Im Zuge der noch vorzunehmenden Änderung der Unternehmenssatzung des KU (Aufweitung des Geschäftszweiges zur Erzeugung von Photovoltaik-Strom) soll auch die Anzahl der Verbandsräte auf 3 Mitglieder erhöht werden. Zu gegebener Zeit ist daher aus der Mitte des Gemeinderats ein Verbandsrat und ein Stellvertreter nachzubestellen.

Aus der Mitte des Gemeinderats werden folgende Verwaltungsratsmitglieder vorgeschlagen:

CSU/FW:

Mitglied: Elisabeth Hörand
Vertretung: Anton Pittner

FWG Kirchdorf:

Mitglied: Andreas Schmitz
Vertretung: Claudia Reinmoser

Beschluss:

Der Gemeinderat entsendet folgende Mitglieder für den Verwaltungsrat des KU:

CSU/FW:

Mitglied: Elisabeth Hörand
Vertretung: Anton Pittner

FWG Kirchdorf:

Mitglied: Andreas Schmitz
Vertretung: Claudia Reinmoser

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

8.6 Bestellung der Vertreter für die ILE - Ampertal e. V.

Sachverhalt:

Die Vereinssatzung des „Vereins Kulturraum Ampertal e. V.“ sieht unter § 5 u. a. die Mitgliederversammlung und den Gesamtvorstand (Ampertalrat) als Organe vor.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Vereinssatzung nehmen die Bürgermeister oder die von ihnen Beauftragten für ihre Mitgliedsgemeinden die Stimmenanteile in der Mitgliederversammlung wahr.

Daneben kann jede Mitgliedsgemeinde bis zu zwei weitere Berater in der Mitgliederversammlung hinzuziehen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 Vereinssatzung).

Den Gesamtvorstand bilden gem. § 7 Abs. 1 Vereinssatzung die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.

Die Fraktionen werden gebeten, darüber zu beraten ob und wenn ja, welche zwei Vertreter als weitere Berater in die Mitgliederversammlung entsandt werden sollen.

Aus der Mitte des Gemeinderats werden Hr. Michael Firlus (FWG) und Hr. Martin Heyne (Grüne) als Berater für die Mitgliederversammlung des Vereins Kulturraum Ampertal e. V. vorgeschlagen.

Die beiden vorgeschlagenen Personen sollen zudem unter TOP 9.3 als Referenten für Mobilität und Umwelt bestellt werden.

Beschluss:

Der erste Bürgermeister, Herr Uwe Gerlsbeck, vertritt die Gemeinde kraft der Vereinssatzung in der Mitgliederversammlung und im Gesamtvorstand (Ampertalrat) des Vereins „Kulturraum Ampertal e. V.“

Im Verhinderungsfall wird er durch den zweiten Bürgermeister und in weiterer Reihenfolge durch Herrn Josef Weingartner (dienstältestes Gemeinderatsmitglied) vertreten.

Aus der Mitte des Gemeinderats werden Herr Michael Firlus und Herr Martin Heyne als Berater für die Mitgliederversammlung des Vereins Kulturraum Ampertal e. V. entsandt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0

8.7 Bestellung der Vertreter für die Genossenschaftsversammlung der Freisinger Bank e G

Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper kraft Gesetz bei der Genossenschaftsversammlung der Freisinger Bank.

Beschluss:

Der erste Bürgermeister, Herr Uwe Gerlsbeck, vertritt die Gemeinde Kirchdorf bei der Genossenschaftsversammlung der Freisinger Bank.

Im Verhinderungsfall wird er durch den zweiten Bürgermeister und in weiterer Reihenfolge durch Herrn Josef Weingartner (dienstältestes Gemeinderatsmitglied) und bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsleiter, Herrn Florian Haider (als Vertreter im Amt) vertreten.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0

8.8 Bestellung der Mitglieder für die Fluglärmkommission

Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde Kirchdorf kraft Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GO in der Fluglärmkommission.

Der Vorsitzende erläutert auf Nachfrage, dass in der Kommission Vertreter aus den Landkreisen Freising und Erding entsandt werden. Es handelt sich um eine vom Freistaat Bayern eingesetzte Institution. Die Fluglärmkommission tagt ca. 3 Mal im Jahr. Die Kommission hat beratende Stimme und wirkt so bei Genehmigungen von Flugbewegungen oder Themen, die den Luftverkehr betreffen mit.

Beschluss:

Der erste Bürgermeister, Herr Uwe Gerlsbeck, vertritt die Interessen der Gemeinde Kirchdorf bei der Fluglärmkommission.

Im Verhinderungsfall wird er durch den zweiten Bürgermeister und in weiterer Reihenfolge durch Herrn Josef Weingartner (dienstältestes Gemeinderatsmitglied) und bei dessen Verhinderung durch Herrn Florian Haider (als Vertreter im Amt) vertreten.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

9 Bestellung von Referenten

9.1 Bestellung von Jugendreferenten

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gemeinderats sollen Jugendreferenten und jeweils ein Stellvertreter bestellt werden.

Aus der Mitte des Gremiums werden folgende Jugendreferenten vorgeschlagen:

FWG:

Stefan Springer

Bündnis 90 / Die Grünen:

Matthias Achatz

CSU/FW:

Johannes Kaindl

Es werden keine Vertreter vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte folgende Jugendreferenten:

FWG:

Stefan Springer

Bündnis 90 / Die Grünen:

Matthias Achatz

CSU/FW:

Johannes Kaindl

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

9.2 Bestellung von Seniorenreferenten

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gemeinderats sollen Seniorenreferenten und ein jeweils Stellvertreter bestellt werden.

Der Gemeinderat schlägt aus seiner Mitte folgende Seniorenreferenten vor:

CSU/FW:

Elisabeth Hörand

Bündnis 90 / Die Grünen:

Silvia Bauer

FWG Kirchdorf:

Helmut Wildgruber

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte folgende Seniorenreferenten:

CSU/FW:

Elisabeth Hörand

Bündnis 90 / Die Grünen:

Silvia Bauer

FWG Kirchdorf:

Helmut Wildgruber

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

9.3 Bestellung von Referenten für Mobilität und Umwelt

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gemeinderats sind zudem erstmals Referenten für Mobilität und Umwelt und je ein Stellvertreter pro Referent zu bestellen.

Der Gemeinderat schlägt aus seiner Mitte folgende Referenten für Mobilität und Umwelt vor:

FWG Kirchdorf:

Michael Firlus

Bündnis 90 / Die Grünen:

Martin Heyne

CSU/FW:

Florian Wastl

Herr Steinberger regt an, das Motto „Dorf aktiv – Kirchdorf attraktiv“ weiter zu verfolgen. Er sieht hier eine deckungsgleiche Aufgabe, welche die Referenten für Mobilität und Umwelt wahrnehmen könnten. Der Vorsitzende schlägt vor, diesen Punkt angesichts der langen Tagesordnung, als eigenen Sitzungspunkt in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zu behandeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte folgende Referenten für Mobilität und Umwelt:

FWG Kirchdorf:

Michael Firlaus

Bündnis 90 / Die Grünen:

Martin Heyne

CSU/FW:

Florian Wastl

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

9.4 Bestellung von Kinderhausreferenten

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gemeinderates sollen Kinderhausreferenten und jeweils ein Stellvertreter bestellt werden.

Der Gemeinderat schlägt aus seiner Mitte folgende Kinderhausreferenten vor:

Bündnis 90 / Die Grünen:

Silvia Bauer

CSU/FW:

Regina Elzenbeck

Auf Nachfrage verzichtet die Fraktion FWG Kirchdorf auf die Bestellung eines Kinderhausreferenten.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte folgende Kinderhausreferenten:

Bündnis 90 / Die Grünen:

Silvia Bauer

CSU/FW:

Regina Elzenbeck

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

10 Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Sachverhalt:

Die Gemeinde kann dem Bürgermeister die Befugnis zum sog. Eheschließungsstandesbeamten für Trauungen erteilen. In der Gemeinde Kirchdorf hatte der erste Bürgermeister bisher immer diese Funktion.

Für die neue Amtsperiode von 2020 – 2026 ist die Bestellung von Herrn Uwe Gerlsbeck zum Eheschließungsstandesbeamten zu erneuern.

Beschluss:

Der Gemeinderat ernennt den ersten Bürgermeister, Herrn Uwe Gerlsbeck, für die Amtsperiode vom **01.05.2020 – 30.04.2026** zum Eheschließungsstandesbeamten der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

11 Festlegung der weiteren Sitzungstermine

11.1 Festlegung der weiteren Sitzungstermine des Gemeinderats

Sachverhalt:

In der Sitzung sind die weiteren (voraussichtlichen) Sitzungstermine des Gemeinderats bis zum Jahresende gem. § 23 Abs. 3 der GeschO festzulegen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass für die Sitzungsvorbereitung eine Vorlaufzeit von mind. einer Woche benötigt wird. Sofern im Mai 2020 noch eine weitere Gemeinderatssitzung beabsichtigt wird, kann diese daher frühestens am 26.05.2020 stattfinden.

Der erste Bürgermeister schlägt bis zum Jahresende folgende Sitzungstermine des Gemeinderats vor:

- 26.05.2020
- 23.06.2020
- 28.07.2020
- 15.09.2020
- 13.10.2020
- 10.11.2020
- 08.12.2020 (Haushaltssitzung)
- 22.12.2020

Beschluss:

Kenntnis genommen

11.2 Festlegung des Sitzungstermins des Finanzausschusses

Sachverhalt:

Zur Vorberatung des Haushalts 2021 ist der Sitzungstermin für den Finanzausschuss festzulegen. Hierfür sollte in Abstimmung mit den im vorgehenden TOP festgelegten GR-Terminen ein Sitzungstermin im November festgelegt werden.

Als Termin für die Finanzausschusssitzung wird Dienstag, **24.11.2020** vorgeschlagen. U. a. können in Abhängigkeit der Haushaltssituation noch weitere Finanzausschusssitzungen erforderlich sein.

Beschluss:

Der Sitzungstermin für den Finanzausschuss wird auf den 24.11.2020 festgelegt.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Pers. beteiligt 0

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck um 22:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper (Konstituierende Sitzung).

Für die Richtigkeit:

Uwe Gerlsbeck
Erster Bürgermeister

Florian Haider
Schriftführung